

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 26.11.2021)

Auf Grund der aktuell gültigen 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Landratsamt Regen erlassenen Bekanntmachung, wonach die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1000 überschreitet, gelten ab 26.11.2021 im Landkreis Regen folgende Regelungen:

I. Regionaler Hotspot Lockdown – folgende Bereiche sind betroffen:

I.1. Sämtliche Veranstaltungen Innen und unter freiem Himmel untersagt, insbesondere:

- Sportveranstaltungen
- Kulturelle Veranstaltungen
- Vereinssitzungen
- Private Veranstaltungen (Ausnahme: zu Hause unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen)
- Öffentliche Veranstaltungen

I.2. Nutzung von Sportstätten Innen und unter freiem Himmel untersagt;

Ausnahme für Berufs- und Leistungssportler sowie für Schulsport

I.3. Gastronomiebetriebe untersagt;

Abgabe von Speisen und Getränken to-go sowie Lieferung zulässig

I.4. Beherbergungsbetriebe untersagt;

zwingend notwendige nichttouristische Übernachtungen zulässig

I.5. Körpernahe Dienstleistungen untersagt;

Ausnahme medizinische, therapeutische, pflegerische Leistungen sowie Friseurleistungen

I.6. Außerschulische Bildungsangebote untersagt; insbesondere:

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung
- Außerschulische Bildungsangebote (z.B. vhs-Kurse)
- Musikschulen
- Fahrschulen
- Hundeschulen

I.7. Kulturstätten geschlossen; insbesondere:

- Museen und Ausstellungen
- Kinos, Theater, Bühnen und sonstige Einrichtungen
- Bibliotheken und Archive

I.8. Freizeiteinrichtungen geschlossen, gewerbliche Freizeitangebote untersagt; insbesondere:

- Freizeitparks bzw. vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen
- Gästeführungen, Berg-, Natur-, Kulturführungen
- Seilbahnverkehr
- Touristischer Reisebusverkehr/ Bahnverkehr
- Badeanstalten, Schwimmbäder, Saunen, Wellnesszentren
- Spielhallen, Spielbanken

2. Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene

Gemeinsamer Aufenthalt im öffentlichen Raum, privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken für Ungeimpfte und Nichtgenesene nur zulässig:

- mit Personen des eigenen Hausstands sowie Personen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von 5 nicht überschritten wird
- die zu den Hausständen gehörenden Kinder, die noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind zählen nicht mit
- Geimpfte und Genesene aus beliebig vielen Hausständen zählen nicht mit
- Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten gelten als ein Hausstand, auch wenn kein gemeinsamer Wohnsitz besteht

3. Maskenpflicht

- FFP2-Maske in:
 - Gebäuden und geschlossenen Räumen
 - öffentlichen Fahrzeugbereichen, Kabinen und Ähnlichem
 - Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen
- medizinische Maske ausreichend für:
 - Schüler während Unterricht und Mittagsbetreuung, außer Stoßlüften oder im Freien
 - Kinder und Jugendliche zwischen sechsten und 16. Geburtstag
- keine Maskenpflicht für:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (ärztliches Zeugnis im Original notwendig)
 - Personen am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Hausständen gewahrt wird; dies gilt nicht in ÖNVP und Schülerbeförderung
 - Personen, bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung das Tragen der Maske nicht zulässt
 - Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist
 - Sonstige zwingende Gründe

4. 3G-Regel in Innenräumen:

4.1. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis eines der „3G´s“ notwendig

- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- Öffentlicher Personenfernverkehr

4.2. 3G – folgende Personen haben Zutritt

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Getestete
 - mit PCR-Test, welcher vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - mit Antigen-Schnelltest, welcher vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - mit Laien-Selbsttest, welcher vor Ort unter Aufsicht durchgeführt wurde
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen; gilt auch während den Ferien

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 26.11.2021)

5. 2G in Innenräumen

5.1. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis im Sinne von 2G notwendig:

- Friseurdienstleistungen
- Beherbergung für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte; hier ausnahmsweise auch PCR-Testnachweise zulässig

5.2. 2G - folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Personen, die noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind
- ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde

5.3. Zusätzlich zu beachten:

- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 3
- Zugangskontrollen durch Betreiber: Impf-, Genesenen-, Testnachweis verbunden mit Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) von jeder Einzelperson zu kontrollieren

6. 3G-Regel am Arbeitsplatz

- Gilt in allen Arbeitsstätten in Innenräumen sowie im Freien auf gesamtem Betriebsgelände
- Gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte (auch Auszubildende), wenn in der Arbeitsstätte Zusammentreffen mit anderen Personen möglich ist
- Arbeitgeber und Beschäftigte müssen an jedem Arbeitstag bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- oder Genesennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen; zulässig sind Nachweise über
 - o PCR-Test vor max. 48 h durchgeführt
 - o POC-Antigenschnelltest vor max. 24 h durchgeführt
 - o Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht
- Arbeitgeber verantwortlich für Überprüfung der 3G-Nachweise vor Betreten der Arbeitsstätten; Kontrolle kann an geeignete Beschäftigte oder Dritte delegiert werden
- Weitere Hinweise unter:
<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

7. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbereich

7.1. Öffnung unter Einhaltung der folgenden Maßgaben zulässig:

- Abstandsgebot (1,5 m) zu beachten
- Max. 1 Kunde pro 20 m² zugänglicher Ladenfläche
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) sowie für Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen soweit keine geeigneten Schutzwände; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 3
- Schutz- und Hygienekonzept vom Betreiber auszuarbeiten
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

7.2. Friseur-Dienstleistungen

- Pflicht zur Kontaktdatenerhebung
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) und Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 3
- 2G in Innenräumen zu beachten
- Für Beschäftigte gilt 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

7.3. Märkte:

- Wochenmärkte sind zulässig
- Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Märkte ist auszuarbeiten
- In Innenräumen gilt zusätzlich Maskenpflicht (FFP 2-Maske)
- Jahresparks und Weihnachtsmärkte untersagt

8. Gastronomie

- Gastronomiebetriebe jeder Art untersagt
- Ausnahme: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig
- Verzehr vor Ort untersagt
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

9. Sport

- Sportstätten Innen und im Freien geschlossen
- bei Sportausübung außerhalb von Sportstätten: Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene zu beachten siehe Ziffer 2

10. Schulen

- für die Schulen gilt: Präsenzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, sonstigen Schulveranstaltungen, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in:
 - o Drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringt oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest durchführt.
 - o In der Grundschule und an Förderschulen mit bestimmten Schwerpunkten zwei Mal wöchentlich eine PCR-Pooltestung durchgeführt wird, sofern dies vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus entschieden wurde
 - o Bei Infektionsfall in Klasse tägliche Testung für eine Woche.
- Maskenpflicht:
 - o Grundschulstufe: Maskenpflicht auch am Platz; auch textile Mund-Nasenbedeckung zulässig
 - o Übrige Jahrgangsstufen: Maskenpflicht auch am Platz; medizinischer Mund-Nasenschutz erforderlich
 - o Ausnahmen: während Stoßlüftung, im Freien
- 3G-Regel für Eltern und sonstige Dritte bei Betreten des Schulgeländes

11. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. sind geöffnet; Betreuung der Kinder in festen Gruppen
- 3G-Regel für Eltern und sonstige Dritte bei Betreten des Geländes der Einrichtungen; Ausnahme: Bringen und Abholen der Kinder

12. Beherbergung

- Beherbergungsbetriebe geschlossen – Ausnahme: Beherbergung für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte
- 2G-Regel zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren
- für zwingend erforderliche, unaufschiebbare nichttouristische Übernachtungen zusätzlich auch Personen mit negativem PCR-Testnachweis (alle 72 Stunden)
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 3
- Rahmenkonzept für Beherbergungen beachten
- 3G am Arbeitsplatz für Arbeitgeber und Beschäftigte siehe Ziffer 6

13. Private Veranstaltungen (Vereinsitzungen, Geburtstagsfeiern etc.)

- Vereinsversammlungen, Feiern und andere Veranstaltungen untersagt
- Ausnahme: Private Räumlichkeiten (=Räumlichkeiten, in denen Veranstalter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (z.B. eigenes Haus, eigene Wohnung)); hier sind die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene zu beachten
- **Vereinsheime sind keine privaten Räumlichkeiten**

14. Besuch in Alten- und Pflegeheimen etc.

Besuch in vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Alten- und Seniorenheimen nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich

15. Besuch in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich

Aktuelle 15. BayIfSMV: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

FAQs des StMGP: <https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>